

Herzlich willkommen zur Online-
Veranstaltung

Erben und vererben

Referent: Bernhard Kinold (Geld und Haushalt)

Gefördert vom:



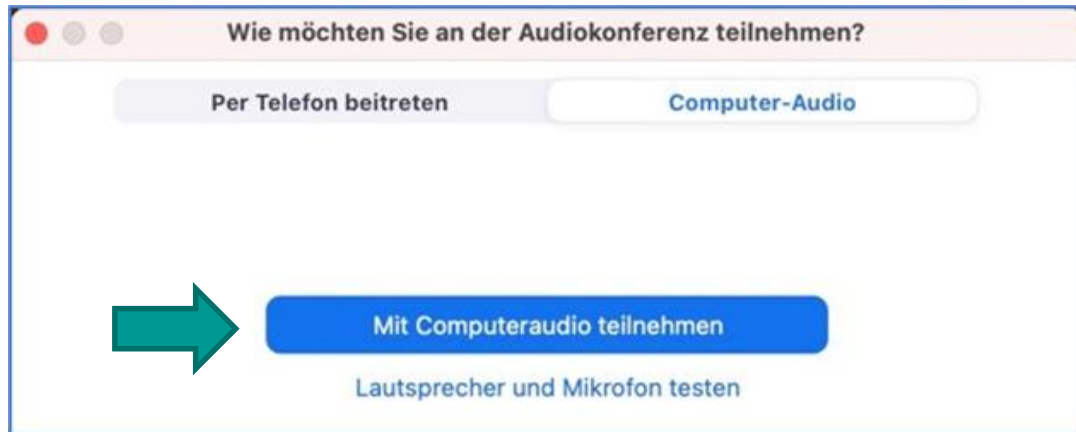
Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



**Deutschland
sicher im Netz**

Wenn Sie uns nicht hören können:

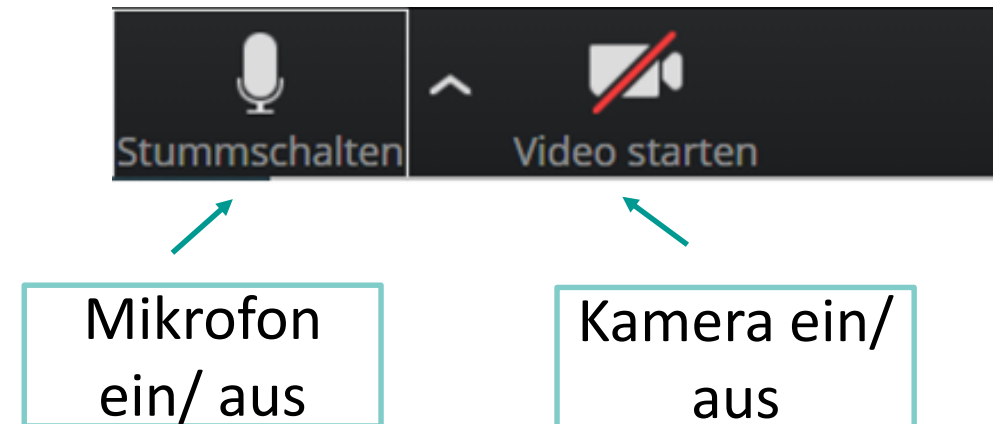
1. Zoom neu starten
2. Audioverbindung zulassen



Erben und vererben

Wenn wir Sie nicht hören / sehen:

- Mikrofon einschalten
- Video starten



Was ist der Digitale Engel?

Projekt zur Förderung Digitaler Teilhabe älterer Menschen



Infomobil

Im persönlichen Kontakt werden Vorteile und Chancen einer sicheren Nutzung digitaler Angebote vorgestellt.



Digitale Lernangebote

Regelmäßige Online-Veranstaltungen, WhatsApp- und Signal-Kanal, Zoom-Sprechstunden



Digital-Patenschaften

Junge Menschen werden befähigt, ihr Digitalwissen weiterzugeben und älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe digitale Kompetenzen zu vermitteln.

Erben und vererben

Bernhard Kinold, freier Vortragsreferent im Auftrag des DSGV e.V.

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



**FINANZ
BILDUNG**
für alle.



**Die Aufzeichnung bzw. der Mitschnitt
des Präsenz- oder Online-Vortrags in
Bild und/oder Ton ist nicht gestattet.**



Beratungsdienst Geld und Haushalt

- 1958 als Einrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes gegründet
- Bildungsangebote zur Vermittlung von **Finanzwissen** sowie **Stärkung von Handlungskompetenzen** in der Alltags- und Lebensökonomie privater Haushalte
- **Neutral, werbefrei, kostenfrei**
- Angebote stehen **allen Bürgerinnen und Bürgern** offen
- Auch Einrichtungen der Schuldner- oder Sozialberatung und Lehrkräfte im Bildungsbereich können Angebote nutzen
- **www.geld-und-haushalt.de**

Bild: Geld und Haushalt

Geld und Haushalt hat starke Kooperationen und Netzwerke in Wissenschaft und Gesellschaft



Deutsche Gesellschaft
für Hauswirtschaft e.V.

Vorteile für private Haushalte

- leicht verständliche Informationen zu allen wichtigen Budget- und Finanzthemen
- Ausgaben im Griff behalten und eigenes Budget vernünftig einteilen
- finanziellen Spielraum verbessern und Wünsche leichter verwirklichen
- mit diesem Wissen bei Finanzentscheidungen die bessere Wahl treffen
- Prävention vor Überschuldung



Bild: Geld und Haushalt

Geld und Haushalt fördert lebensbegleitendes Lernen

Multimediale Angebote für jedes Alter und alle Lebenslagen



Vorträge

zu Verbraucher- und Rechtsthemen von Onlineshopping über Geld in der Familie bis hin zu Pflege und Erbe. Vorträge sind in Präsenz und als Online-Vortrag möglich, kostenfrei buchbar durch nicht kommerzielle Einrichtungen und Sparkassen

Bilder: iStock: Halfpoint; Geld und Haushalt



Ratgeber

Breites Informationsangebot mit Ratgebern zur Budgetplanung sowie zur Vorbereitung von Finanzentscheidungen. Versand erfolgt direkt an Verbraucher:innen oder an Multiplikator:innen, Beratungseinrichtungen und Sparkassen



Onlineplaner

Vier praktische Tools, darunter ein Online-Haushaltsbuch und eine Haushaltsbuch-App, ein Check-up für die Gesamtfinanzen, sowie Referenzbudgets – ein statistischer finanzieller Vergleich mit ähnlichen Haushalten



Ihr Referent

Bernhard Kinold

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Zulassung:	1997
Baujahr / Familie:	1970 / verheiratet, 2 Töchter
Geboren in:	Berlin
Aufgewachsen in:	Essen
Studium in:	Konstanz
Kanzleien in:	Willich, Mönchengladbach, Ulm
Kontakt:	Telefon: 02154 / 428005 bernhard.kinold@guh-vs.de



Und wer sind Sie?

Bild: pixabay



Gestatten:
KAY KUNDE

Inhalte

1. Gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht
2. Erbvertrag, Testament, Nottestamente
3. Der letzte Wille: Form, Inhalt, Wirkung
4. Den Nachlass prüfen, verwalten und teilen
5. Erbschaftsteuer
6. Schenken statt vererben: wie oft, wie viel, an wen?
7. Die Erbschaft ausschlagen
8. Exkurs: Den digitalen Nachlass regeln

1.

Gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht





§ BGB §

§ 1924 BGB Erben erster Ordnung

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. [...]

§ 1925 BGB Erben zweiter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. [...]

§ 1926 BGB Erben dritter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. [...]

Bild: Pexels: Andrea Piacquadio



§ BGB §

§ 1928 BGB Erben vierter Ordnung

Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

§ 1929 BGB Fernere Ordnungen

(1) Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Bild: Pixabay: Sabine van Erp



§ BGB §

§ 1930 BGB Rangfolge der Ordnungen

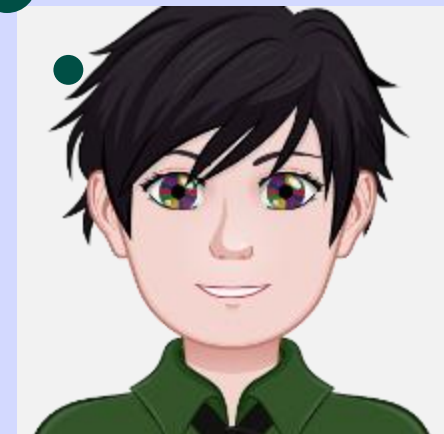
Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

Bild: iStock: Dean Mitchell

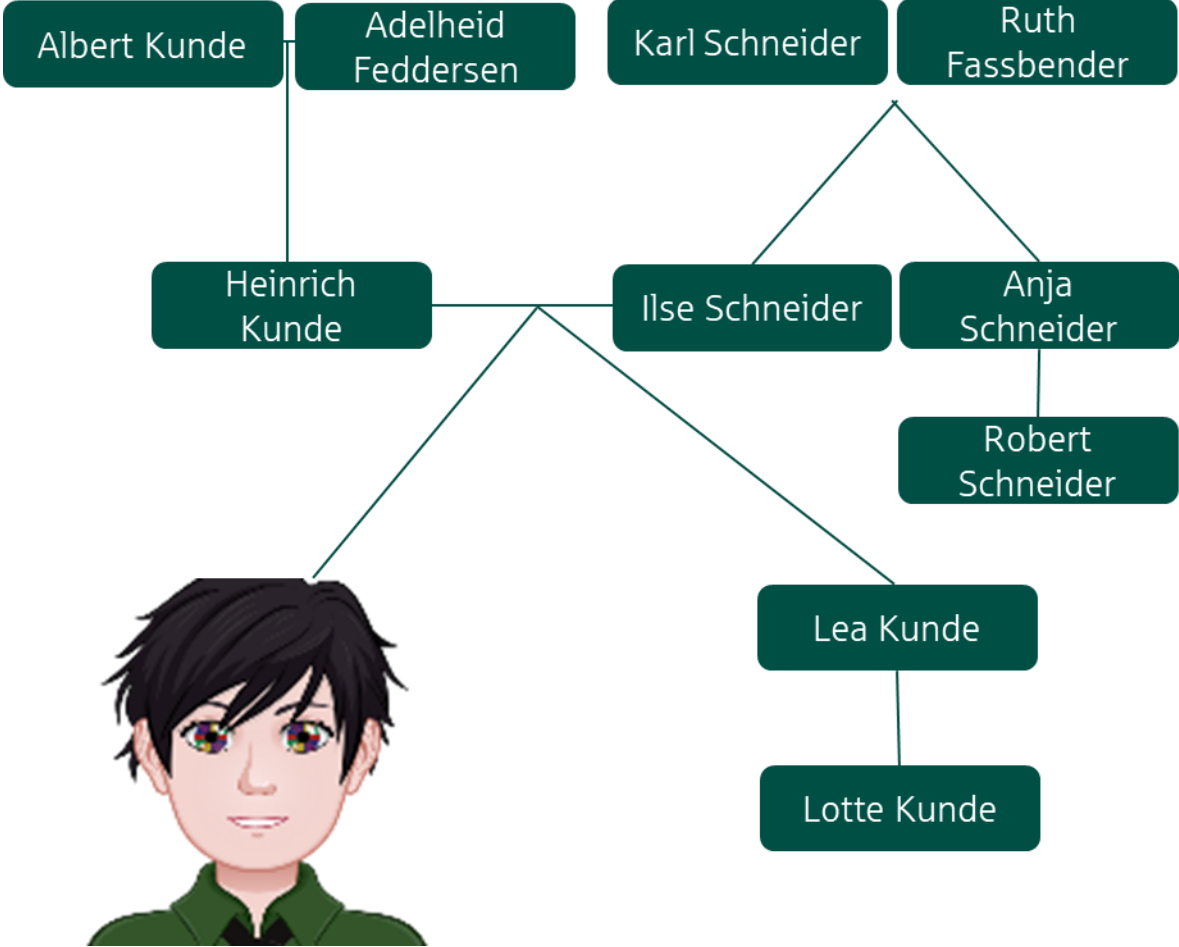
Gesetzliche Erbfolge

Bild: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



Gesetzliche Erbfolge



Gesetzliche Erbfolge



Und was
ist mit
mir?

Bild: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



§ BGB §

§ 1931 BGB Erbrecht des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. [...]

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Bild: Pexels: Marcus Aurelius

Gesetzliche Erbfolge

Bilder: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



Und was ist,
wenn alle
tot sind?



§ BGB §

§ 1936 BGB Erbrecht des Staates

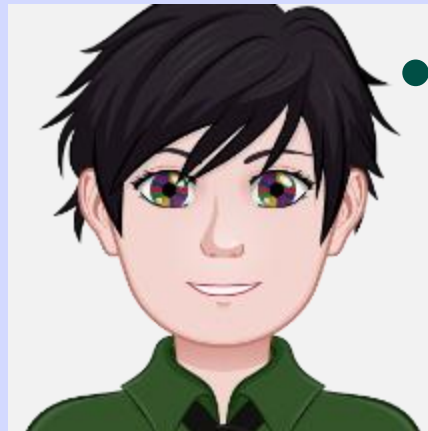
Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden, erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Übrigen erbt der Bund.

Bild: Pexels: Sora Shimazaki

Gesetzliche Erbfolge

Bild: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT

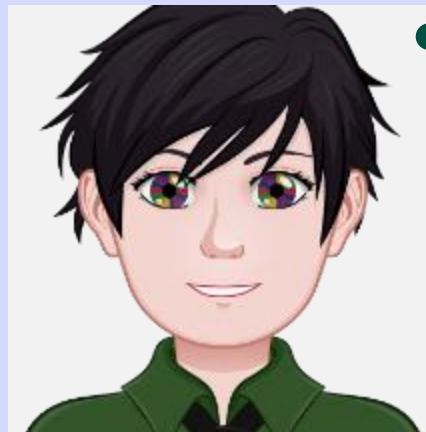


Der Staat
kriegt
nix!

Fragen?



Der Pflichtteil



Mein
missratener
Sohn kriegt
auch nix!

Bild: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



§ BGB §

§ 2303 BGB Pflichtteilsberechtigte

Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. [...]

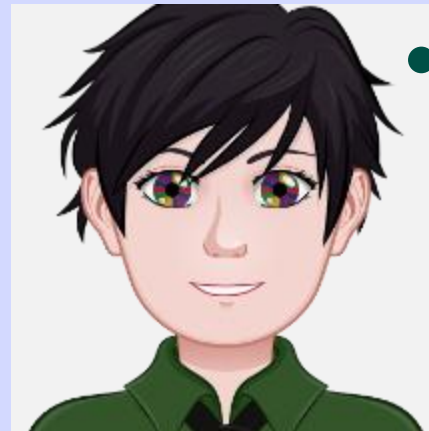
Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. [...]

Bild: Pexels – Matthias Zomer

Der Pflichtteil

Bild: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



Und
wieviel ist
das?

§ BGB §

§ 2303 BGB

Höhe des Pflichtteils

[...] Der Pflichtteil besteht in der **Hälfte** des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

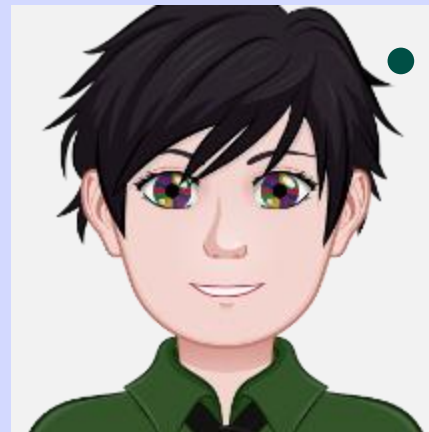


Bild: S-Communication Services GmbH

Der Pflichtteil

Bild: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



§ BGB §

§ 2333 BGB Entziehung des Pflichtteils

Der Erblasser kann einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling dem Erblasser dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahe stehenden Person **nach dem Leben trachtet**,
sich eines **Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens** gegen eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen schuldig macht, ...

§ BGB §

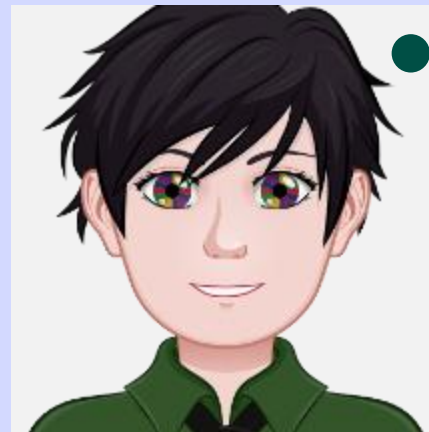
§ 2333 BGB Entziehung des Pflichtteils

... die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende **Unterhaltungspflicht** böswillig verletzt oder wegen einer **vorsätzlichen Straftat** zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser **unzumutbar** ist. Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem **psychiatrischen Krankenhaus** oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird.

Der Pflichtteil

Bild: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



Aber dann
soll er
wenigstens
nicht so viel
bekommen!

Dazu später mehr!

Fragen?



2.

Erbvertrag, Testament, Nottestamente



Gewillkürte Erbfolge



§ BGB §

§ 1937 BGB

Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung

Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

§ 1941 BGB Erbvertrag

(1) Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen [...]

Bild: Pexels – Kindel Media



§ BGB §

§ 2265 BGB

Gemeinschaftliches Testament

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

Bild: iStock: Geber86



§ BGB §

**§ 2249 BGB Nottestament vor dem
Bürgermeister**

§ 2250 BGB Nottestament vor drei Zeugen

§ 2251 BGB Nottestament auf See

§ 2252 Gültigkeitsdauer der Nottestamente

(1) Ein nach § 2249, § 2250 oder § 2251
errichtetes Testament gilt als nicht errichtet,
wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen
sind und der Erblasser noch lebt. [...]

Bild: Pixabay – Golda Falk

Wohin damit?



§ BGB §

§ 2259 BGB Ablieferungspflicht

(1) Wer ein Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitz hat, ist **verpflichtet**, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlassgericht **abzuliefern**.

Fragen?



3.

Der letzte Wille: Form, Inhalt, Wirkung



Formen

Eigenhändiges Testament

Vorteile	Nachteile
jederzeit möglich	Schreibaufwand / Lesbarkeit
zunächst kostenfrei	Erbschein erforderlich

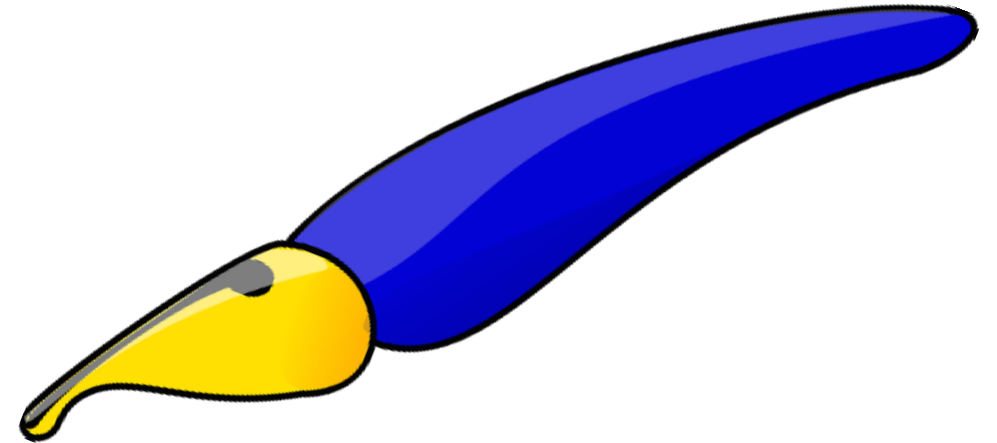


Bild: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT

Formen

Öffentliches Testament = Notar



Vorteile	Nachteile
kein Erbschein erforderlich	Notarkosten
kein Schreibaufwand	Termin erforderlich

§ BGB §

§ 1922 BGB Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) **als Ganzes** auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.



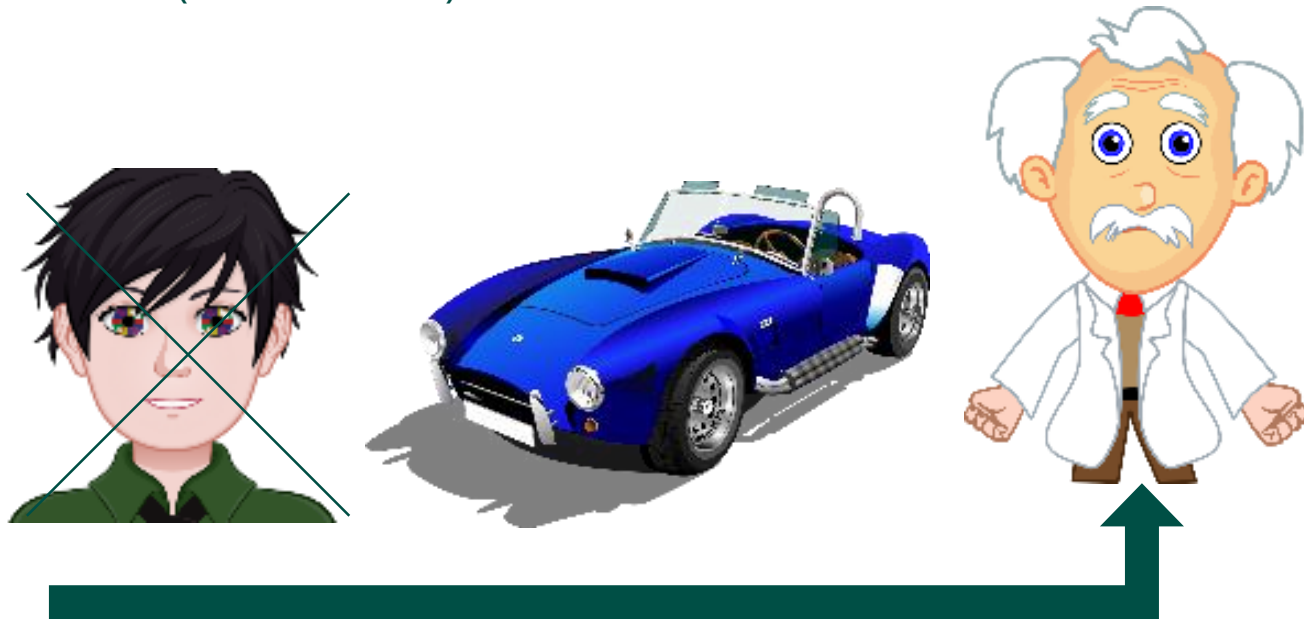
Bilder: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT

§ BGB §

§ 1939 BGB Vermächtnis

Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).



Bilder: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT

§ BGB §

§ 2048 BGB Teilungsanordnungen des Erblassers

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen. [...]

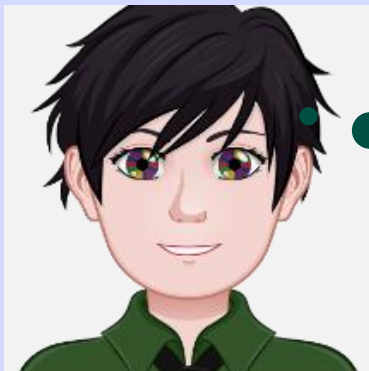
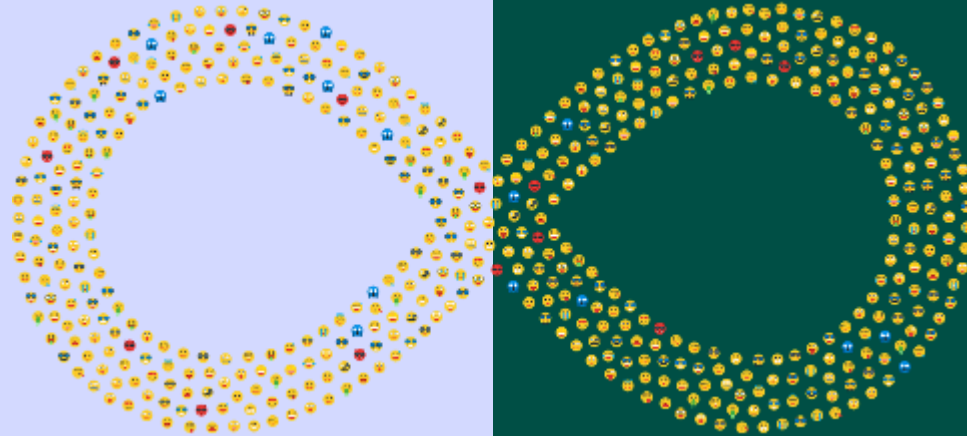


Erna kriegt
das Haus und
Ortwin das
Geld!

Bild: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT

Von nun an bis in Ewigkeit?



Bilder: Pixabay

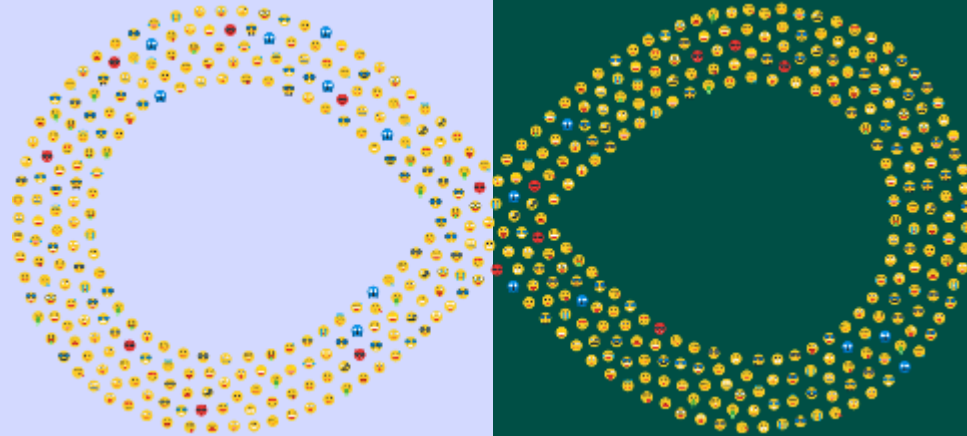
Ich hab´s
mir anders
überlegt!

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT

§ 2253 BGB

Der Erblasser kann ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen.

Von nun an bis in Ewigkeit?



Bilder: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT

Teil 2

Achtung: § 2271 BGB

Wechselbezügliche Verfügung von Ehegatten werden mit dem Tod des Erstversterbenden für den Überlebenden bindend!

Fragen?



4.

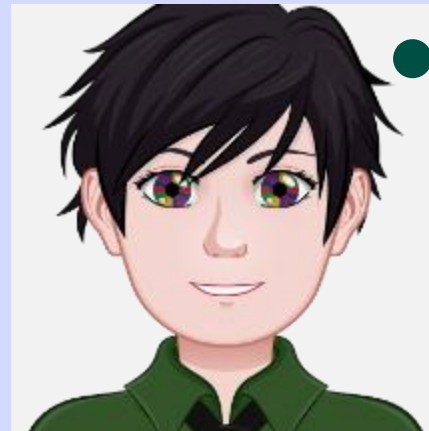
Den Nachlass prüfen, verwalten und teilen



Verwaltung und Teilung des Nachlasses

Bild: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



Ich warte
einfach, bis das
Nachlassgericht
alles geregelt
hat!

§ BGB §

§ 2038 BGB Gemeinschaftliche Verwaltung des Nachlasses

(1) Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. [...]



So ein Mist!

Bild: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



Der Testamentsvollstrecker

Bild: Pixabay

§ BGB §

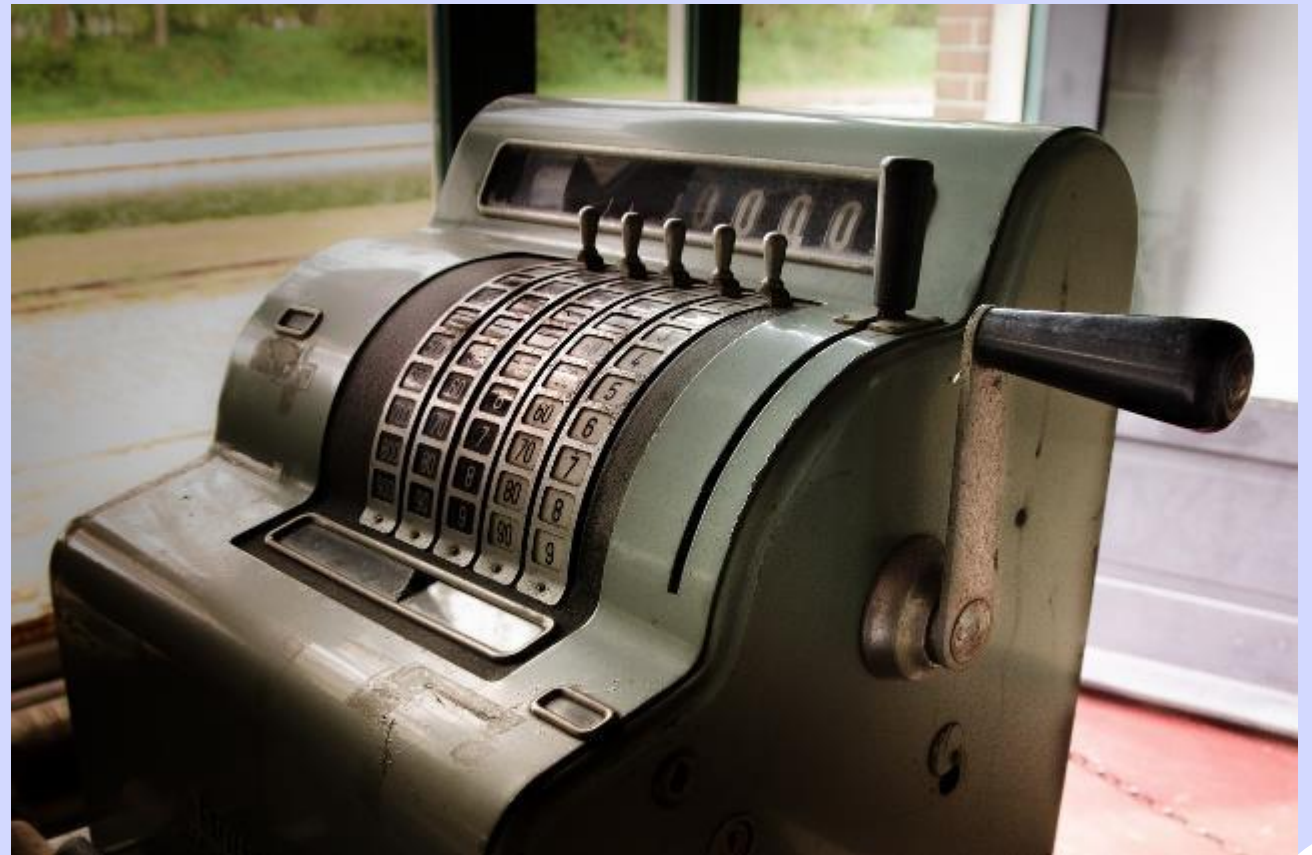
§ 2197 BGB Ernennung eines Testamentsvollstreckers

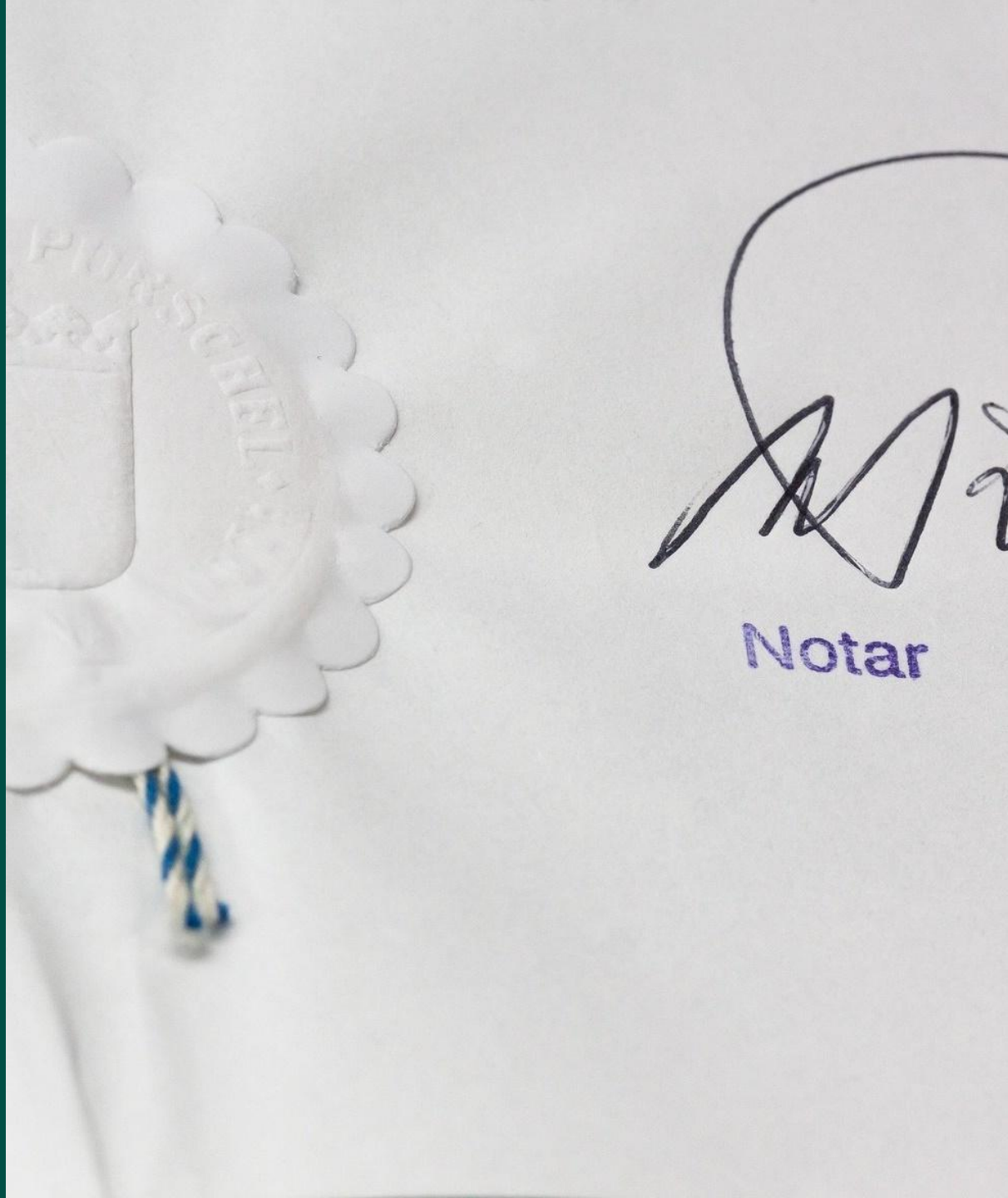
Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen. [...]

§ 2203 BGB Aufgabe des Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.

Komm, kauf dir was, Kaufen macht so viel Spaß ...





§ BGB §

§ 2371 BGB

Ein Vertrag, durch den der Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft, bedarf der notariellen Beurkundung.

Bild: Pixabay

Fragen?



5.

Erbschaftsteuer



Erbschaftssteuer

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag
Ehegatten + eingetragene Lebenspartner	I	500 T
Kinder + Stiefkinder	I	400 T
Enkel (Eltern verstorben)	I	400 T
Enkel (Eltern leben noch)	I	200 T
Urenkel, Eltern, Großeltern	I	100 T
Geschwister, Nichten, Neffen	II	20 T
Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	II	20 T
geschiedene Ehegatten	II	20 T
alle anderen	III	20 T

Steuersätze

Wert	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75 T	7 %	15 %	30 %
300 T	11 %	20 %	30 %
600 T	15 %	25 %	30 %
6 Mio	19 %	30 %	30 %
13 Mio	23 %	35 %	50 %
26 Mio	27 %	40 %	50 %
darüber	30 %	43 %	50 %



Ausblick



Bilder: Pixabay

Fragen?



6. Schenken statt vererben: wie oft, wie viel, an wen?



Erben vs. Schenken

§ 516 BGB (1)

Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

Bild: Pixabay: emy00900

Schenkungssteuer

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag
Ehegatten + eingetragene Lebenspartner	I	500 T
Kinder + Stiefkinder	I	400 T
Enkel (Eltern verstorben)	I	400 T
Enkel (Eltern leben noch)	I	200 T
Urenkel	I	100 T
Eltern, Großeltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	II	20 T
alle anderen	III	20 T

§ BGB §

§ 2325 BGB Pflichtteilergänzungsanspruch bei Schenkungen

- (1) Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird. [...]

Bild: Pixabay: emy00900

§ BGB §

§ 2325 BGB Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen

- (3) Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Ist die Schenkung an den Ehegatten erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.

Bild: Pixabay: emy00900

Geschenkt ist geschenkt ...

Teil 1



Problem

§ 528 BGB

Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten [...], kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes [...] fordern.

§ BGB §

§ 529 BGB

Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn [...] zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes **zehn Jahre** verstrichen sind.

Das Gleiche gilt, soweit der Beschenkte [...] außerstande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne dass **sein standesmäßiger Unterhalt** oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltungspflichten **gefährdet** wird.

Bild: Pixabay: emy00900

Geschenkt ist geschenkt ...

Teil 2



Problem

§ 530 BGB

Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig macht.

§ BGB §

§ 532 BGB

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Schenker dem Beschenkten **verziehen** hat oder wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritt der Voraussetzungen seines Rechts Kenntnis erlangt hat, **ein Jahr** verstrichen ist. Nach dem Tode des Beschenkten ist der Widerruf nicht mehr zulässig.

Fragen?



7.

Die Erbschaft ausschlagen



Ausschlagen



Bild: Pixabay

§ BGB §

§ 1945 BGB

(1) Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht; die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. [...]



Bilder: Pixabay

EIN ANGEBOT VON GELD UND HAUSHALT



§ BGB §

§ 1944 BGB Ausschlagungsfrist

(1) Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht. [...]

(3) Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Bild: Pexels: Aphiwat chuangchoem

§ BGB §

§ 1953 BGB Wirkung der Ausschlagung

(1) Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

(2) Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt. [...]

Bild: Pixabay

Ätsch – zu spät!



Fragen?



8.

Exkurs: Den digitalen Nachlass regeln



Der digitale Nachlass

Eigentlich keine Regelung erforderlich, da Erbe oder Testamentsvollstrecker alles regeln können, aber ...

... vielleicht tun sie es nicht. Deshalb ...

- ✓ Liste aller Accounts mit Zugangsdaten erstellen
- ✓ Liste an Bevollmächtigten / Vertrauensperson übergeben
- ✓ ggf. Anbieteroptionen nutzen

Fragen?





Danke.

Bernhard Kinold, Rechtsanwalt
Freier Vortragsreferent im Auftrag des DSGVO e. V.

+49 2154 428005
bernhard.kinold@guh-vs.de



Geld und Haushalt

**FINANZ
BILDUNG**
für alle.



Geben Sie uns jetzt ein kurzes
Feedback zum Vortrag unter

www.s.de/2t7d



Rechtliche Hinweise

Die Aufzeichnung bzw. der Mitschnitt des Präsenz- oder Online-Vortrags in Bild und/oder Ton ist nicht gestattet.

Diese Präsentation wurde mit größter Sorgfalt bearbeitet. Sie enthält jedoch lediglich unverbindliche Inhalte. Die Angaben beruhen auf Quellen, die als zuverlässig eingestuft werden, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität aber keine Gewähr übernommen werden kann.

Sämtliche in dieser Präsentation getroffenen Angaben dienen der Information. Sie dürfen nicht als Angebot oder Empfehlung für Anlageentscheidungen verstanden werden. Die Informationen oder Dokumente sind nicht als Grundlage für irgendeine vertragliche oder anderweitige Verpflichtung gedacht. Sie ersetzen keine (Rechts-, Steuer- und/oder Anlage-)Beratung.

Alle Abbildungen und Texte in dieser Präsentation sind urheberrechtlich und/oder markenrechtlich geschützt. Die Rechte liegen bei den Urhebern bzw. beim Markenrechtsinhaber. Jegliche externe Verwendung oder Reproduktion in elektronischer oder gedruckter Form bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Urheber bzw. Rechteinhaber.

Die Präsentation darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

Kommende Online-Veranstaltungen



10.03.2026: 14:30 – 16:00 Uhr

Online Arzttermine vereinbaren und
Videosprechstunden nutzen

11.03.2026: 10:00 – 11:30 Uhr

Gut schlafen mit digitalen Helfern

16.04.2026: 15:00 – 16:30 Uhr

Klug vorgesorgt mit Vollmachten, Patienten-
und Betreuungsverfügung

Diese und viele weitere Online-Veranstaltungen auf:

www.digitaler-engel.org/digitale-lernangebote



Unsere offenen Video-Sprechstunden (Zoom)



01.04.2026: 14:30 – 16:00 Uhr	Sprechstunde mit Theresa und Johannes
08.05.2026: 10:00 – 11:30 Uhr	Sprechstunde mit Theresa und Petra
15.06.2026: 14:30 – 16:00 Uhr	Sprechstunde mit Theresa und Johannes

Kommen Sie vorbei – ganz ohne Anmeldung. 😊

Die Links zu den Sprechstunden finden Sie unter:

www.digitaler-engel.org/digitale-lernangebote



NEU: Über Signal & WhatsApp immer auf dem Laufenden bleiben

In den Kanälen erwarten Sie unter anderem:

- Hinweise zu Veranstaltungen und Lernangeboten
- ausgewählte Informationen zu digitaler Sicherheit
- alltagsnahe Tipps aus der Beratung der Mobilreferent:innen
- Einblicke in die Arbeit des Projekts



Signal



WhatsApp

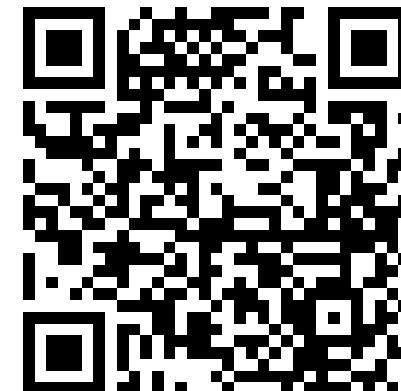


Feedback

Wir freuen uns, wenn Sie sich 5 Minuten Zeit nehmen und uns Feedback zur heutigen Veranstaltung mit dem Digitalen Engel geben. Die Umfrage erfolgt anonym.



<https://survey.dsincloud.de/index.php/377753?lang=de>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



[Digitaler_engel](#)



[Digitaler Engel](#)



[Digitaler Engel TV](#)



[Digitaler-engel.org](#)



info@digitaler-engel.org